

RS Vwgh 1998/7/1 97/09/0279

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1998

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §15 Abs1 Z3;

AusIBG §15 Abs1 Z4;

AusIBG §15 Abs1 Z5;

VwRallg;

Rechtssatz

Aus den Erläuterungen zum AusIBG (489 Blg Nr 18te GP) wird die Absicht des Gesetzgebers erkennbar, mit der Nov BGBI 1988/231 in einem "wesentlichen ersten Schritt" für bestimmte Ausländer (Angehörige der zweiten Ausländergeneration) Erleichterungen für die Erlangung eines Befreiungsscheines zu normieren, sodann mit der Nov BGBI 1990/450 "in einem weiteren Schritt" den Zugang zum Befreiungsschein neuerlich zu erleichtern und mit der Nov BGBI 1992/475 durch Einführung des in § 15 Abs 1 Z 5 AusIBG "integrierten jungen Ausländern der zweiten Generation" mit einem Befreiungsschein die "Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu bewahren".

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997090279.X02

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at